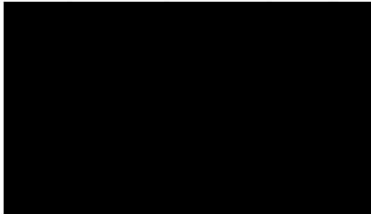




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einwurf-Einschreiben



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V A 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL vb5@bmf.bund.de
DATUM 25. Mai 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Mietverträge der Objekte der ehemaligen Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
(BfB)**

BEZUG Ihr Antrag vom 29. März 2022

GZ **V B 5 - O 1319/22/10104**

DOK **2022/0498614**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr 

Ihre E-Mail-Nachricht vom 29. April 2022 ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen. Mit dieser Nachricht stellen Sie - unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 29. März 2022 - folgenden IFG-Antrag:

„-Weiter hin war die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein im Besitz von mind. drei Rufnummerblöcken. Bitte schlüsseln Sie mir auch Informationen zu diesen Rufnummern auf (Welche Blöcke waren vorhanden, wie wurden diese vergeben und genutzt?) auf. Weiterhin übersenden Sie mir mehr Informationen über das weitere Verbleiben nach der Auflösung der Verwaltungseinheit im Bezug auf die Rufnummernverwaltung.“

-Außerdem erläutern Sie mir bitte, wer für die hier genutzten Grundstücke zuständig war & ist bzw. wie diese nun genutzt werden.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

B E G R Ü N D U N G:

EINGEGANGEN

29. MAI 2022

Zu I.

§ 1 IFG gewährt Anspruch auf den Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 IFG. Danach wird darunter jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung unabhängig von ihrer Art oder Speicherung verstanden. Das IFG gibt keinen Anspruch auf sonstige Auskunftserteilung, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen. Ferner ist nach dem IFG keine Informationsbeschaffung geschuldet. Insbesondere die Anforderung eventuell bei nachgeordneten Behörden vorhandener Informationen ist nach dem IFG nicht geschuldet.

Aufschlüsselung von Rufnummernblöcken

Ihr hierauf gerichteter IFG-Antrag ist bereits deshalb abzulehnen, weil die von Ihnen gewünschten amtlichen Informationen im BMF nicht vorhanden sind.

Erläuterung, wer für die hier genutzten Grundstücke zuständig war

Wie bereits eingangs ausgeführt, fällt die Beantwortung von Sach- und Fachfragen nicht unter den Zugangsanspruch nach § 1 IFG. Die in Anspruch genommene Behörde ist nach dem IFG nicht verpflichtet, Ihnen zu „*erläutern [...], wer für die hier genutzten Grundstücke zuständig war & ist bzw. wie diese nun genutzt werden*“. Aus diesem Grund wird auch der zweite Antragsgegenstand abgelehnt.

Überobligatorisch und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht teile ich Ihnen jedoch mit, dass die ehemalige Liegenschaft der BfB, Sitz der Hauptverwaltung am Friedrichsring 35 in Offenbach am Main, bereits zum 1. Januar 2012 auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übertragen wurde. Die Liegenschaft wurde im Anschluss vollumfänglich und ausschließlich von der Generalzolldirektion sowie den Hauptzollämtern Darmstadt und Gießen genutzt. Zu den weiteren genannten Liegenschaften liegen hier nach aktuellem Informationsstand keine Informationen vor.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrages keine Gebühren erhoben werden.

EINGEGANGEN
20 MAI 2022

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.